

§§ 249, 250 StGB

Luftpumpe als Nötigungsmittel beim Raub

BGH, Beschl. v. 28.03.2023 – 4 StR 61/23, BeckRS 2023, 8071

Fall

O befindet sich eines Abends in Gesellschaft von zwei Freunden rauchend vor dem Eingangsbereich einer Gaststätte und hat ihre Handtasche neben sich auf einem Tisch abgestellt. A will diese Handtasche an sich nehmen, um sich Wertgegenstände und Bargeld zu verschaffen. Um an die Handtasche zu gelangen, fasst A den Entschluss, O und ihre Begleiter zu bedrohen, indem er ihnen eine Luftpumpe nach Art eines Gewehres vorhält. Er will dadurch erreichen, dass sie in der irrigen Annahme, es handele sich um eine Schusswaffe, aus Angst um ihre Gesundheit keinen Widerstand leisten und seinen Forderungen nachkommen würden. In Umsetzung seines Tatplans hält A die Luftpumpe mit ausgezogenem Kolben und mit auf Brusthöhe angehobenen Armen vor sich und tritt so auf O zu. Er hält ihr die Luftpumpe im Abstand von 20–30 cm vor das Gesicht und fordert sie auf hineinzugehen. Wie von A beabsichtigt, erkennen weder O noch ihre Begleiter die Luftpumpe als eine solche, sondern laufen aus Angst vor einem Einsatz der vermeintlichen Schusswaffe in das Lokal. A nimmt nunmehr die zurückgelassene Handtasche an sich und verlässt die Örtlichkeit. Bevor er sich der Tasche entledigt, entnimmt er ihr das Portemonnaie der O, um es nebst Bargeld zu behalten.

Strafbarkeit des A?

Lösung

I. A könnte wegen **Raubes** gemäß **§ 249 Abs. 1 StGB** strafbar sein, indem er O und ihre Begleiter unter Vorhalten der Luftpumpe aufforderte, in die Gaststätte zu gehen und die Handtasche der O an sich nahm.

1. Durch das Annehmen der Handtasche nebst deren Inhalt hat A eine fremde bewegliche Sache **weggenommen**.

2. A müsste **qualifizierte Nötigungsmittel** eingesetzt haben. In Betracht kommt eine **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**. Erforderlich hierfür ist das Inaussichtstellen einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr, auf deren Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt. Es genügt insoweit, den Anschein der Ernstlichkeit zu erwecken. Unerheblich ist, ob die Drohung ausführbar ist oder der Täter sie ausführen will. Durch das Vorhalten der Luftpumpe nach Art eines Gewehres stellte A in Aussicht, diese als Schusswaffe für den Fall einzusetzen, dass O und ihre Begleiter seinen Forderungen nicht nachkommen. Darauf, dass ein solcher Einsatz überhaupt nicht möglich war, kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass der entsprechende Anschein erweckt wurde. A hat also mit gegenwärtiger Lebensgefahr gedroht.

3. A hat die **Drohung** auch **als Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme** eingesetzt. Finalität liegt damit vor.

4. Weiterhin handelte A auch **vorsätzlich** und zudem mit der **Absicht**, sich die Handtasche nebst Inhalt **rechtswidrig zuzueignen**.

5. **Rechtswidrigkeit** und **Schuld** unterliegen ebenfalls keinem Zweifel.

A ist wegen Raubes strafbar.

Leitsätze

1. § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB erfasst grundsätzlich alle bewusst gebrauchsbereit mitgeführten Gegenstände, die als Mittel zur Überwindung des Widerstands des Tatopfers mittels Gewalt oder Drohung geeignet sind. Dazu zählen auch Scheinwaffen, also Gegenstände, die objektiv ungefährlich sind und deren Verletzungstauglichkeit nur vorgetäuscht wird.

2. Einschränkend sind jedoch solche Gegenstände auszunehmen, die für einen objektiven Beobachter schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich und deshalb nicht geeignet sind, mit ihnen – etwa durch Schlagen, Stoßen, Stechen oder in ähnlicher Weise – auf den Körper eines anderen in erheblicher Weise einzuwirken, sondern bei denen die vom Täter beabsichtigte Täuschung des Tatopfers im Vordergrund steht.

3. Eine Luftpumpe ist kein solcher ungefährlicher Gegenstand.

Vertiefung: Vgl. zur vorgetäuschten Drohung Rengier, Strafrecht BT I, 25. Aufl. 2023, § 7 Rn. 18

II. Ein (**besonders**) **schwerer Raub** gemäß § 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB bzw. Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB kommt demgegenüber nicht in Betracht. Die Luftpumpe ist kein gefährliches Werkzeug.

III. A könnte sich aber wegen **schweren Raubes** gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB strafbar gemacht haben. Hierfür müsste A mit der Luftpumpe sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich geführt haben, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden. Dies bejaht der BGH:

*„[5] Die Vorschrift erfasst grundsätzlich **alle bewusst gebrauchsbereit mitgeführten Gegenstände, die als Mittel zur Überwindung des Widerstands des Tatopfers mittels Gewalt oder Drohung geeignet sind, also auch sog. Scheinwaffen, d.h. Gegenstände, die objektiv ungefährlich sind und deren Verletzungstauglichkeit nur vorgetäuscht wird.** Nach der Rspr. des BGH sind allerdings vom Anwendungsbereich des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB aufgrund einer **ein-schränkenden Auslegung** solche Gegenstände auszunehmen, die **für einen objektiven Beobachter schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich** und deshalb nicht geeignet sind, mit ihnen – etwa durch Schlagen, Stoßen, Stechen oder in ähnlicher Weise – auf den Körper eines anderen in erheblicher Weise einzuwirken.*

*[6] Ein derartiger Fall liegt hier jedoch nicht vor. Die [von A] verwendete Luftpumpe war auch für einen objektiven Beobachter nicht offenkundig ungefährlich. Insbesondere durch ihren **Einsatz als Schlagwerkzeug gegen empfindliche Körperstellen** hätte mit ihr erheblich auf den Körper eines anderen eingewirkt werden können. Der **Gegenstand war ‚seiner Art nach‘ dazu geeignet, von dem Opfer als Bedrohung wahrgenommen zu werden.** Damit steht die vom Täter zugleich **beabsichtigte Täuschung** des Tatopfers hinsichtlich der von dem mitgeführten Gegenstand ausgehenden Drohwirkung – hier: als vermeintliche Schusswaffe – **nicht derart im Vordergrund**, dass die Anwendung von § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB den (Wort-)Sinn des Gesetzes verfehlen würde. Denn eine Täuschung des Opfers wird bei dem Gebrauch jeder ‚Scheinwaffe‘ im Hinblick auf deren objektive Ungefährlichkeit angestrebt.“*

A ist mithin strafbar des besonders schweren Raubes.

IV. Eine Strafbarkeit wegen **Nötigung** nach § 240 Abs. 1 StGB und **Diebstahl** nach § 242 Abs. 1 StGB **tritt** dahinter im Wege der Spezialität **zurück**.

Die Entscheidung hat erhebliche Bedeutung für die Ausbildung. Dabei ist freilich an die vieldiskutierte Labello-Entscheidung zu denken, die mit der vorliegenden Entscheidung um eine Variante reicher wird. Prägnant auf den Punkt gebracht lautet die Kernaussage: Eine Luftpumpe ist kein Labello! Die Begründung: Beiden Mitteln ist zwar gemein, dass sie täuschend als Scheinwaffe eingesetzt werden, aber die Luftpumpe könnte tatsächlich auch als Schlagwerkzeug verwendet und das Opfer hierdurch bedroht werden, während einem Labello tatsächlich nur der Einsatz zur Lippenpflege verbleibt.

StA Dr. Sascha Holznagel